

Gegenüberstellung Satzung aktuell – Mustersatzung – Satzung neu

Satzung der Stadt Weiterstadt aktuell	Mustersatzung	Satzung der Stadt Weiterstadt neu
<p>§ 1 Kostenpflichtige Amtshandlungen (1) Die Stadt erhebt aufgrund dieser Satzung für einzelne Amtshandlungen oder sonstige Verwaltungstätigkeiten in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse Einzelner vornimmt, Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.</p> <p>(2) Verwaltungskosten, die aufgrund von Gesetzen und anderer, auch städtischer, Rechtsvorschriften erhoben werden, bleiben von dieser Satzung unberührt.</p> <p>(3) Für Amtshandlungen in Weisungsangelegenheiten gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungskostengesetzes.</p>	<p>§ 1 Kostenpflichtige Amtshandlungen (1) Die Gemeinde erhebt aufgrund dieser Satzung für einzelne Amtshandlungen oder sonstige Verwaltungstätigkeiten in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse Einzelner vornimmt, Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.</p> <p>(2) Verwaltungskosten, die aufgrund von Gesetzen und anderer, auch gemeindlicher, Rechtsvorschriften erhoben werden, bleiben von dieser Satzung unberührt.</p> <p>(3) Für Amtshandlungen in Auftrags- und Weisungsangelegenheiten gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungskostengesetzes, des Verwaltungskostengesetzes des Bundes oder die jeweiligen fachgesetzlichen Vorgaben.</p>	<p>§ 1 Kostenpflichtige Amtshandlungen (1) Die Stadt erhebt aufgrund dieser Satzung für einzelne Amtshandlungen oder sonstige Verwaltungstätigkeiten in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse Einzelner vornimmt, Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.</p> <p>(2) Verwaltungskosten, die aufgrund von Gesetzen und anderer, auch städtischer, Rechtsvorschriften erhoben werden, bleiben von dieser Satzung unberührt.</p> <p>(3) Für Amtshandlungen in Auftrags- und Weisungsangelegenheiten gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungskostengesetzes, des Verwaltungskostengesetzes des Bundes oder die jeweiligen fachgesetzlichen Vorgaben.</p>
<p>§ 2 Anwendung des Verwaltungskostengesetzes Auf die nach dieser Satzung zu erhebenden Verwaltungskosten sind die folgenden Bestimmungen des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der jeweiligen Fassung entsprechend anzuwenden:</p> <p>§ 2 Abs. 1 Satz 2 mit der Maßgabe, dass unter einer Verwaltungskostenordnung im Sinne dieser Vorschrift auch diese Satzung zu verstehen ist,</p> <p>§ 4, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit der Maßgabe, dass unter einer Verwaltungskostenordnung im Sinne dieser Vorschrift auch diese Satzung zu verstehen ist,</p>	<p>§ 2 Anwendung des Verwaltungskostengesetzes Auf die nach dieser Satzung zu erhebenden Verwaltungskosten sind die folgenden Bestimmungen des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der jeweiligen Fassung entsprechend anzuwenden:</p> <p>§ 2 Abs. 1 Satz 2 mit der Maßgabe, dass unter einer Verwaltungskostenordnung im Sinne dieser Vorschrift auch diese Satzung zu verstehen ist,</p> <p>§ 4, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit der Maßgabe, dass unter einer Verwaltungskostenordnung im Sinne dieser Vorschrift auch diese Satzung zu verstehen ist,</p>	<p>§ 2 Anwendung des Verwaltungskostengesetzes Auf die nach dieser Satzung zu erhebenden Verwaltungskosten sind die folgenden Bestimmungen des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der jeweiligen Fassung entsprechend anzuwenden:</p> <p>§ 2 Abs. 1 Satz 2 mit der Maßgabe, dass unter einer Verwaltungskostenordnung im Sinne dieser Vorschrift auch diese Satzung zu verstehen ist,</p> <p>§ 4, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit der Maßgabe, dass unter einer Verwaltungskostenordnung im Sinne dieser Vorschrift auch diese Satzung zu verstehen ist,</p>

Gegenüberstellung Satzung aktuell – Mustersatzung – Satzung neu

Satzung der Stadt Weiterstadt aktuell	Mustersatzung	Satzung der Stadt Weiterstadt neu
§ 5 (Gebührenarten), § 6 (Wertgebühren, Rahmengebühren, Pauschgebühren), § 7 (Sachliche Kostenfreiheit) und § 9 (Auslagen)	§ 5 (Gebührenarten), § 6 (Wertgebühren, Rahmengebühren, Pauschgebühren), § 7 (Sachliche Kostenfreiheit) und § 9 (Auslagen).	§ 5 (Gebührenarten), § 6 (Wertgebühren, Rahmengebühren, Pauschgebühren), § 7 (Sachliche Kostenfreiheit) und § 9 (Auslagen).
<p>§ 3 Kostenschuldner</p> <p>(1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,</p> <p>1. wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Stadt veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,</p> <p>2. wer die Kosten durch eine vor der zuständigen städtischen Behörde abgegebene oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat,</p> <p>3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.</p> <p>(2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.</p>	<p>§ 3 Kostenschuldner</p> <p>(1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,</p> <p>1. wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Gemeinde veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,</p> <p>2. wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Gemeindebehörde abgegebene oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat,</p> <p>3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.</p> <p>(2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.</p>	<p>§ 3 Kostenschuldner</p> <p>(1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,</p> <p>1. wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Stadt veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,</p> <p>2. wer die Kosten durch eine vor der zuständigen städtischen Behörde abgegebene oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat,</p> <p>3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.</p> <p>(2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.</p>
<p>§ 4 Kostengläubiger</p> <p>Kostengläubigerin ist die Stadt Weiterstadt.</p>	<p>§ 4 Kostengläubiger</p> <p>Kostengläubigerin ist die Gemeinde.</p>	<p>§ 4 Kostengläubiger</p> <p>Kostengläubigerin ist die Stadt Weiterstadt.</p>
<p>§ 5 Entstehen der Kostenschuld</p> <p>(1) Die Kostenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der Stadt, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.</p> <p>(2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.</p>	<p>§ 5 Entstehen der Kostenschuld</p> <p>(1) Die Kostenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der Gemeinde, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.</p> <p>(2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.</p>	<p>§ 5 Entstehen der Kostenschuld</p> <p>(1) Die Kostenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der Stadt, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.</p> <p>(2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.</p>
<p>§ 6 Fälligkeit, Kostenentscheidung, Vorschusszahlung</p> <p>(1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung, die auch mündlich ergehen kann, fällig, wenn die Stadt keinen späteren Zeitpunkt bestimmt.</p>	<p>§ 6 Fälligkeit, Kostenentscheidung, Vorschusszahlung</p> <p>(1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung, die auch mündlich ergehen kann, fällig, wenn nicht die Gemeinde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.</p>	<p>§ 6 Fälligkeit, Kostenentscheidung, Vorschusszahlung</p> <p>(1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung, die auch mündlich ergehen kann, fällig, wenn nicht die Stadt einen späteren Zeitpunkt bestimmt.</p>

Gegenüberstellung Satzung aktuell – Mustersatzung – Satzung neu

Satzung der Stadt Weiterstadt aktuell	Mustersatzung	Satzung der Stadt Weiterstadt neu
<p>(2) Die Kosten werden von Amts wegen festgesetzt. Die Kostenentscheidung kann zusammen mit der Sachentscheidung ergehen. Wird sie mündlich erlassen, ist sie auf Antrag schriftlich zu bestätigen. Soweit sie schriftlich ergeht oder schriftlich bestätigt wird, ist auch die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Kosten sowie deren Berechnung anzugeben.</p> <p>(3) Eine Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten abhängig gemacht werden.</p>	<p>(2) Die Kosten werden von Amts wegen festgesetzt. Die Kostenentscheidung kann zusammen mit der Sachentscheidung ergehen. Wird sie mündlich erlassen, ist sie auf Antrag schriftlich zu bestätigen. Soweit sie schriftlich ergeht oder schriftlich bestätigt wird, ist auch die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Kosten sowie deren Berechnung anzugeben.</p> <p>(3) Eine Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten abhängig gemacht werden.</p>	<p>(2) Die Kosten werden von Amts wegen festgesetzt. Die Kostenentscheidung kann zusammen mit der Sachentscheidung ergehen. Wird sie mündlich erlassen, ist sie auf Antrag schriftlich zu bestätigen. Soweit sie schriftlich ergeht oder schriftlich bestätigt wird, ist auch die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Kosten sowie deren Berechnung anzugeben.</p> <p>(3) Eine Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten abhängig gemacht werden.</p>
<p>§ 7 Billigkeitsregelung Die Stadt kann die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.</p>	<p>§ 7 Billigkeitsregelung Die Gemeinde kann die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.</p>	<p>§ 7 Billigkeitsregelung Die Stadt kann die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.</p>
<p>§ 8 Gebührentatbestände (1) Für folgende Amtshandlungen oder Verwaltungstätigkeiten werden folgende Gebühren erhoben:</p>	<p>§ 8 Gebührentatbestände (1) Für folgende Amtshandlungen oder Verwaltungstätigkeiten werden folgende Gebühren erhoben:</p>	<p>§ 8 Gebührentatbestände (1) Für folgende Amtshandlungen oder Verwaltungstätigkeiten werden folgende Gebühren erhoben:</p>

Gegenüberstellung Satzung aktuell – Mustersatzung – Satzung neu

Satzung der Stadt Weiterstadt aktuell			Mustersatzung			Satzung der Stadt Weiterstadt neu		
Nr.	Gegenstand	EUR	Nr.	Gegenstand	EUR	Nr.	Gegenstand	Betrag in EUR AllgVwKostO
1	Schriftliche Auskünfte Einfache schriftliche Auskünfte sind kostenfrei, soweit sie nicht aus Registern und Dateien erteilt werden. Bis	5,00 511,00	1	Schriftliche Auskünfte Einfache schriftliche Auskünfte sind kostenfrei, soweit sie nicht aus Registern und Dateien erteilt werden.		1	Schriftliche Auskünfte Einfache schriftliche Auskünfte sind kostenfrei, soweit sie nicht aus Registern und Dateien erteilt werden.	30,00 bis 600,00
2	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. außerhalb eines anhängigen Verfahrens je Akte, Kartei, Buch usw. mind.	2,50 5,00	2	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. für Personen, <u>die nicht am Verfahren beteiligt sind.</u>		2	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. für Personen, <u>die nicht am Verfahren beteiligt sind.</u>	10,00 bis 600,00
4	wie Nr. 2, wenn ein Bediensteter die Einsichtnahme dauernd beaufsichtigen muss nach Zeitaufwand (siehe Abs. 2)		2a	wie Nr. 2., wenn ein Bediensteter die Einsichtnahme dauernd beaufsichtigen muss nach Zeitaufwand (siehe Abs. 2)		2a	wie Nr. 2., wenn ein Bediensteter die Einsichtnahme dauernd beaufsichtigen muss	nach Zeitaufwand siehe Abs. 2
5	Versenden von amtlichen Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw., je Sendung Die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten.	15,00	2b	Zuschlag zu Nr. 2 für das Versenden von Akten, auch von Bußgeldakten außerhalb eines Bußgeldverfahrens, je Sendung Die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten.		2b	Zuschlag zu Nr. 2 für das Versenden von Akten, auch von Bußgeldakten außerhalb eines Bußgeldverfahrens, je Sendung Die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten.	12,00
3	Zuschlag zu Nr. 2 bei weggelegten Akten, Karteien, Büchern je Akte, Kartei, Buch, usw.	2,50	2c	Zuschlag zu Nr. 2 bei weggelegten Akten, Karteien, Büchern, je Akte, Kartei, Buch usw.		2c	Zuschlag zu Nr. 2 bei weggelegten Akten, Karteien, Büchern, je Akte, Kartei, Buch usw.	2,50

Gegenüberstellung Satzung aktuell – Mustersatzung – Satzung neu

Satzung der Stadt Weiterstadt aktuell			Mustersatzung			Satzung der Stadt Weiterstadt neu		
Nr.	Gegenstand	EUR	Nr.	Gegenstand	EUR	Nr.	Gegenstand	Betrag in EUR AllgVwKostO
			3	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. für Personen, die am Verfahren beteiligt sind, durch Versenden, je Sendung Die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten.		3	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. für Personen, die am Verfahren beteiligt sind, durch Versenden, je Sendung Die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten.	12,00
			§ 1 Abs. 1 Satz 2 ist auf die Gebührennummern 1 bis 3 nicht anzuwenden.			§ 1 Abs. 1 Satz 2 ist auf die Gebührennummern 1 bis 3 nicht anzuwenden.		
6	Beglaubigung von Unterschriften je Vorgang	5,00	4	Beglaubigung von Unterschriften		4	Beglaubigung von Unterschriften	6,00
7	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien, usw., die die Behörde selbst hergestellt hat je Vorgang	2,50	5	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw., die die Behörde selbst hergestellt hat je Urkunde		5	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw., die die Behörde selbst hergestellt hat je Urkunde	3,00
7a	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien, usw. in anderen Fällen bei Vorgängen bis zu 10 Seiten jede weitere Seite zusätzlich	5,00 0,50	6	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw. in anderen Fällen bei Urkunden, die aus 1 bis 10 Seiten bestehen für jede weitere Seite zusätzlich		6	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw. in anderen Fällen bei Urkunden, die aus 1 bis 10 Seiten bestehen für jede weitere Seite zusätzlich	6,00 0,60
8	Anfertigung von Fotokopien Schwarz/weiß (DIN A4, A3) 0,20 Farbig (DIN A4, A3) 0,30 Anfertigung von Planpausen DIN A0 10,00 DIN A1 7,50 Kleiner als DIN A1 5,00		7	Anfertigung von Fotokopien, je Seite DIN A 3 und kleiner, - die vom Kostenschuldner besonders beantragt oder - die aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden		7	Anfertigung von Fotokopien, je Seite DIN A 3 und kleiner, - die vom Kostenschuldner besonders beantragt oder - die aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden schwarz/weiß 0,20 farbig 0,30	

Gegenüberstellung Satzung aktuell – Mustersatzung – Satzung neu

Satzung der Stadt Weiterstadt aktuell			Mustersatzung			Satzung der Stadt Weiterstadt neu		
Nr.	Gegenstand	EUR	Nr.	Gegenstand	EUR	Nr.	Gegenstand	Betrag in EUR AllgVwKostO
			8	Herstellung von Planpausen DIN A 0 DIN A 1 kleiner als DIN A 1 sonstige, je m ²		8	Herstellung von Planpausen DIN A 0 DIN A 1 kleiner als DIN A 1	10,00 7,50 5,00
9	Einsatz von Fahrzeugen und technischen Geräten Ermittelte Kosten in voller Höhe						Entfällt Fahrzeuge und technische Geräte dürfen <u>nur an Vereine</u> und <u>kostenlos</u> verliehen werden.	
10	Ersatz einer Hundesteuermarke	3,00				9	Ersatz einer Hundesteuermarke	3,00
11	Ausstellen einer Ersatzlohnsteuerkarte	5,00					Entfällt Die Stadt Weiterstadt stellt keine Lohnsteuerkarten mehr aus.	
12	Sonstige Bescheinigungen aller Art (soweit nicht gebührenfrei)	5,00				10	Sonstige Bescheinigungen aller Art (soweit nicht gebührenfrei)	5,00
13	Genehmigung eines Antrages auf Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage bis	25,00 2.564,00	9	Entscheidungen im Zusammenhang mit einem Antrag auf Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage		11	Entscheidungen im Zusammenhang mit einem Antrag auf Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage	25,00 bis 2.500,00
14	Abnahme einer Grundstücksentwässerungsanlage, falls in der Anschlussgenehmigung die Abnahme vorgeschrieben war bis	25,00 2.564,00	10	Abnahme einer Grundstücksentwässerungsanlage, falls in der Anschlussgenehmigung die Abnahme vorgeschrieben war		12	Abnahme einer Grundstücksentwässerungsanlage, falls in der Anschlussgenehmigung die Abnahme vorgeschrieben war	25,00 bis 2.500,00
15	Genehmigung der Einleitung von Abwasser oder Kondensaten in die öffentliche Abwasseranlage bis	10,00 1.022,00	11	Entscheidungen im Zusammenhang mit einem Antrag auf Einleitung von Abwasser oder Kondensaten in die öffentliche Abwasseranlage		13	Entscheidungen im Zusammenhang mit einem Antrag auf Einleitung von Abwasser oder Kondensaten in die öffentliche Abwasseranlage	10,00 bis 1.000,00

Gegenüberstellung Satzung aktuell – Mustersatzung – Satzung neu

Satzung der Stadt Weiterstadt aktuell			Mustersatzung			Satzung der Stadt Weiterstadt neu		
Nr.	Gegenstand	EUR	Nr.	Gegenstand	EUR	Nr.	Gegenstand	Betrag in EUR AllgVwKostO
16	Überwachung der Einleitung nichthäuslichen Abwassers in die öffentliche Abwasseranlage (die Kosten der Untersuchungsstelle sind als Auslagen neben dieser Gebühr zu erheben) bis	10,00 102,00	12	Überwachung der Einleitung nichthäuslichen Abwassers in die öffentliche Abwasseranlage (die Kosten der Untersuchungsstelle sind als Auslagen neben dieser Gebühr zu erheben)		14	Überwachung der Einleitung nichthäuslichen Abwassers in die öffentliche Abwasseranlage (die Kosten der Untersuchungsstelle sind als Auslagen neben dieser Gebühr zu erheben)	10,00 bis 100,00
17	Erteilung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes für jedes Grundstück bei einem Geschäftswert (Kaufpreis) von: bis 50.000,00 € bis 300.000,00 € bis 600.000,00 € bis 1.000.000,00 € bis 1.500.000,00 € bis 2.000.000,00 € über 2.000.000,00 € je weitere angefangene 500.000,00 €	30,00 50,00 70,00 90,00 110,00 130,00 5,00	13	Erteilung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes, für jedes Grundstück mindestens je Grundstückskaufvertrag		15	Erteilung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes, für jedes Grundstück je Grundstückskaufvertrag <u>Die Gebührenstaffelung für den jeweiligen Geschäftswert entfällt.</u> Die Verwaltungskosten spiegeln den Verwaltungsaufwand wider. Der Aufwand ist auch bei unterschiedlichen Geschäftswerten immer gleich.	30,00
18	Erteilung von Löschungsbewilligungen, für Grundpfandrechte, Rangrücktrittserklärungen	25,00				16	Erteilung von Löschungsbewilligungen, für Grundpfandrechte, Rangrücktrittserklärungen	25,00
19	Genehmigung im Rahmen städtebaulicher Sanierungsmaßnahmen nach BauGB, mit Ausnahme der Teilungsgenehmigung	25,00				17	Genehmigung im Rahmen städtebaulicher Sanierungsmaßnahmen nach BauGB, mit Ausnahme der Teilungsgenehmigung	25,00

Gegenüberstellung Satzung aktuell – Mustersatzung – Satzung neu

Satzung der Stadt Weiterstadt aktuell			Mustersatzung			Satzung der Stadt Weiterstadt neu		
Nr.	Gegenstand	EUR	Nr.	Gegenstand	EUR	Nr.	Gegenstand	Betrag in EUR AllgVwKostO
20	Genehmigung im Rahmen städtebaulicher Entwicklungsmaßnahmen nach BauGB	25,00				18	Genehmigung im Rahmen städtebaulicher Entwicklungsmaßnahmen nach BauGB	25,00
21	Zustimmung zur Verlegung neuer und Änderung bereits vorhandener Telekommunikationslinien gem. §68 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz Nach Zeitaufwand siehe Abs. 2		14	Zustimmung zur Verlegung neuer und Änderung bereits vorhandener Telekommunikationslinien gem. §68 Abs.3 Telekommunikationsgesetz nach Zeitaufwand siehe Abs. 2		19	Zustimmung zur Verlegung neuer und Änderung bereits vorhandener Telekommunikationslinien gem. §68 Abs.3 Telekommunikationsgesetz	nach Zeitaufwand siehe Abs. 2
			15	Entscheidungen im Zusammenhang mit einem Antrag auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis nach dem Hessischen Straßengesetz nach Zeitaufwand siehe Abs. 2			Entfällt , bzw. wird nicht aufgenommen, weil die Entscheidungen im Zusammenhang mit Sondernutzungserlaubnissen (nach unserer Sondernutzungssatzung) unter der Viertelstunden-Gebührenregelung liegen und so in der Praxis keine Bedeutung haben.	
22	Für die von einer Bauherrschaft beantragte oder gewünschte Mitteilung nach § 56 Abs. 3 Satz 4 HBO oder nach Anlage 2 zu § 55 HBO, Abschnitt V 1 Satz 3	40,00	16	Für die von einer Bauherrschaft beantragte oder gewünschte Mitteilung nach § 56 Abs. 3 Satz 4 HBO oder nach Anlage 2 zu § 55 HBO, Abschnitt V 1 Satz 3		20	Für die von einer Bauherrschaft beantragte oder gewünschte Mitteilung nach § 56 Abs. 3 Satz 4 HBO oder nach Anlage 2 zu § 55 HBO, Abschnitt V 1 Satz 3	40,00
			17	Für die Abgabe von Formularen zzgl. der Auslagen für die Vordrucke			Entfällt , bzw. wird nicht aufgenommen.	
			18	Benutzung eines Personenkraftwagens, je km			Entfällt , bzw. wird nicht aufgenommen, weil wir keine PKWs verleihen.	

Gegenüberstellung Satzung aktuell – Mustersatzung – Satzung neu

Satzung der Stadt Weiterstadt aktuell			Mustersatzung			Satzung der Stadt Weiterstadt neu		
Nr.	Gegenstand	EUR	Nr.	Gegenstand	EUR	Nr.	Gegenstand	Betrag in EUR AllgVwKostO
			19	Durchführung des jagdrechtlichen Vorverfahrens nach § 36 HJagdG, die Gebühren können auch festgesetzt werden, wenn das Verfahren nicht zu Ende geführt worden ist (Auslagen, insbesondere Reisekosten und Gebühren der zum Schätzen bestellten Person, sind als Auslagen neben dieser Gebühr zu erheben) nach Zeitaufwand siehe Abs. 2			Entfällt , bzw. wird nicht aufgenommen, weil es in der Praxis nicht vorkommt.	
23	Durchführung eines Widerspruchsverfahrens in Angelegenheiten, die die Ablehnung oder Forderung einer Geldleistung zum Gegenstand haben, 5 v.H. des erfolglos angefochtenen Betrages, mindestens höchstens	25,00 2.500,00	21	Entscheidungen über einen Widerspruch, soweit dieser erfolglos geblieben ist mindestens höchstens nach Zeitaufwand siehe Abs. 2		21	Entscheidung über einen Widerspruch, soweit dieser erfolglos geblieben ist höchstens des streitigen Betrages nach Zeitaufwand siehe Abs. 2	20 v.H.
24	Wie Nr. 23, wenn der Widerspruch vor Erlass eines Widerspruchsbescheides zurückgenommen worden ist, 2,5 v.H. des erfolglos angefochtenen Betrages, mindestens höchstens	12,50 1.250,00	22	Zurücknahme eines Widerspruchs, bevor die Amtshandlung vollständig erbracht worden ist mindestens höchstens nach Zeitaufwand siehe Abs. 2		22	Zurücknahme eines Widerspruchs, bevor die Amtshandlung vollständig erbracht worden ist höchstens des streitigen Betrages nach Zeitaufwand siehe Abs. 2	10 v.H.
25	Wie Nr. 23, wenn der Widerspruch allein gegen eine Kostenentscheidung gerichtet war, bis zu 20 v.H. des Betrages, dessen Festsetzung mit dem Widerspruch erfolglos angefochten worden ist, mindestens höchstens	12,50 1.250,00					Entfällt	

Gegenüberstellung Satzung aktuell – Mustersatzung – Satzung neu

Satzung der Stadt Weiterstadt aktuell			Mustersatzung			Satzung der Stadt Weiterstadt neu		
Nr.	Gegenstand	EUR	Nr.	Gegenstand	EUR	Nr.	Gegenstand	Betrag in EUR AllgVwKostO
26	Erteilung einer Ausnahme-genehmigung nach § 24 1.SprengV	50,00					Entfällt , weil diese Verwaltungs-kosten in der VwKostO-HMSI geregelt sind	
27	Verwahrung sichergestellter Fahrzeuge auf einem Gelände der Stadt je Tag	5,00					Entfällt , weil Verwahrkosten keine Verwaltungskosten sind.	
28	Eheschließungen und Begründungen von Lebenspartnerschaften außerhalb der Amtsräume/Trauzimmer je nach Aufwand mindestens höchstens	250,00 1.000,00				23	Eheschließungen und Begründungen von Lebenspartnerschaften außerhalb der Amtsräume / Trauzimmer je nach Aufwand mindestens höchstens	250,00 1.000,00
						24	Austritt aus Kirchen, Religions- oder Weltanschauungs-gemeinschaften des öffentlichen Rechts Neu aufgrund des Gesetzes zur Änderung der Zuständigkeit für das Verfahren des Austritts	30,00

Gegenüberstellung Satzung aktuell – Mustersatzung – Satzung neu

Satzung der Stadt Weiterstadt aktuell		Mustersatzung		Satzung der Stadt Weiterstadt neu	
Gegenstand	EUR	Gegenstand	EUR	Gegenstand	EUR
<p>(2) Gebühren nach Zeitaufwand werden erhoben, soweit dies in dieser Satzung bestimmt ist oder wenn Wartezeiten über ¼ Stunde hinaus entstanden sind, die der Kostenschuldner zu vertreten hat. Zu berücksichtigen ist der Zeitaufwand aller Beschäftigten, die an der Amtshandlung oder Verwaltungstätigkeit direkt oder indirekt beteiligt waren; die Tätigkeit von Hilfskräften (z.B. Fahrer, Schreibkräfte) wird nicht gesondert berechnet. Anzusetzen sind auch der Zeitaufwand für die Vorbereitung und die Nachbereitung der eigentlichen Amtshandlung sowie etwaige Wegezeiten.</p> <p>Die Gebühr nach Zeitaufwand beträgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - für Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte je Viertelstunde - für Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte je Viertelstunde - für alle übrigen Beschäftigten, je Viertelstunde bei deren Einsatz zu den üblichen Dienstzeiten. <p>Für Tätigkeiten außerhalb der üblichen Dienstzeiten wird ein Zuschlag von 25% auf diese Gebührensätze, mindestens jedoch erhoben.</p>	<p>18,00</p> <p>15,00</p> <p>12,25</p> <p>20,00</p>	<p>(2) Gebühren nach Zeitaufwand werden erhoben, soweit dies in dieser Satzung bestimmt ist oder wenn Wartezeiten über ¼ Stunde hinaus entstanden sind, die der Kostenschuldner zu vertreten hat. Zu berücksichtigen ist der Zeitaufwand aller Beschäftigten, die an der Amtshandlung oder Verwaltungstätigkeit direkt oder indirekt beteiligt waren; die Tätigkeit von Hilfskräften (z.B. Fahrer, Schreibkräfte) wird nicht gesondert berechnet. Anzusetzen sind auch der Zeitaufwand für die Vorbereitung und die Nachbereitung der eigentlichen Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit sowie etwaige Wegezeiten.</p> <p>Die Gebühr nach Zeitaufwand beträgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - für Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte je Viertelstunde - für Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte je Viertelstunde - für alle übrigen Beschäftigten, je Viertelstunde bei deren Einsatz zu den üblichen Dienstzeiten. <p>Für Tätigkeiten außerhalb der üblichen Dienstzeiten wird ein Zuschlag von 25% auf diese Gebührensätze, mindestens jedoch erhoben.</p>	<p>19,25</p> <p>16,00</p> <p>12,50</p> <p>30,00</p>	<p>(2) Gebühren nach Zeitaufwand werden erhoben, soweit dies in dieser Satzung bestimmt ist oder wenn Wartezeiten über ¼ Stunde hinaus entstanden sind, die der Kostenschuldner zu vertreten hat. Zu berücksichtigen ist der Zeitaufwand aller Beschäftigten, die an der Amtshandlung oder Verwaltungstätigkeit direkt oder indirekt beteiligt waren; die Tätigkeit von Hilfskräften (z.B. Fahrer, Schreibkräfte) wird nicht gesondert berechnet. Anzusetzen sind auch der Zeitaufwand für die Vorbereitung und die Nachbereitung der eigentlichen Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit sowie etwaige Wegezeiten.</p> <p>Die Gebühr nach Zeitaufwand beträgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - für Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte je Viertelstunde - für Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte je Viertelstunde - für alle übrigen Beschäftigten, je Viertelstunde bei deren Einsatz zu den üblichen Dienstzeiten. <p>Für Tätigkeiten außerhalb der üblichen Dienstzeiten wird ein Zuschlag von 25% auf diese Gebührensätze, mindestens jedoch erhoben.</p>	<p>19,25</p> <p>16,00</p> <p>12,50</p> <p>30,00</p>

Gegenüberstellung Satzung aktuell – Mustersatzung – Satzung neu

Satzung der Stadt Weiterstadt aktuell	Mustersatzung	Satzung der Stadt Weiterstadt neu
<p>§ 9 In-Kraft-Treten Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Verwaltungskostensatzung der Stadt Weiterstadt vom _____ außer Kraft.</p>	<p>§ 9 Inkrafttreten Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Verwaltungskostensatzung der Gemeinde _____ vom _____ außer Kraft.</p>	<p>§ 9 In-Kraft-Treten Die Satzung tritt zum 1. Mai 2017 in Kraft.</p>